



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds
REACT-EU



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Aufruf des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. Oktober 2021 zur Einreichung von Interessensbekundungen für aufsuchende Stabilisierungsberatung.

Dieser Aufruf wird im Rahmen der REACT-EU Initiative der ESF-Förderphase 2014 – 2020 veröffentlicht.

Allgemeine Informationen

Im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) veröffentlicht die Landesregierung Aufrufe zur Umsetzung von ESF-geförderten Programmen und Projekten. Die Aufrufe geben interessierten Trägern detaillierte Informationen zur Bewerbung.

Durch die Umsetzung dieser Programme und Projekte trägt der ESF aktiv zur Verbesserung der Lebenssituation der Menschen in Nordrhein-Westfalen bei. Grundlage für die Umsetzung ist das Operationelle Programm (OP) für Nordrhein-Westfalen. In dem OP verbindet der ESF die Vereinbarungen zur Koordinierung der Arbeits- und Sozialpolitik für Deutschland auf Europäischer Ebene, zur Europäischen Kohäsionspolitik und zu den Prioritäten der Europäischen Union, mit den aktuellen Bedarfen des Landes Nordrhein-Westfalens.

1. Ausgangslage und Förderziel

In Folge der Corona Pandemie ist die Arbeitslosigkeit und insbesondere die Langzeitarbeitslosigkeit stark angestiegen. Um die Arbeitslosigkeit wieder zu reduzieren, sind vielfältige Anstrengungen notwendig. Eine nachhaltige Reduzierung der Arbeitslosigkeit gelingt vor allem durch die Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses. Die Jobcenter oder Arbeitsagenturen unterstützen mit ihren Angeboten der Beratung und Qualifizierung bei der Arbeitssuche. Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass besonders aus der Langzeitarbeitslosigkeit heraus neu aufgenommene Beschäftigungsverhältnisse häufig nicht nachhaltig sind und nach einer kurzen Beschäftigungsdauer wieder beendet werden. Gerade für Arbeitslose ohne abgeschlossene Berufsausbildung ist der dauerhafte Verbleib in Beschäftigung schwierig.

In betrieblichen Abläufen, vor allem in Kleinunternehmen, bleibt häufig wenig Zeit, um sich mit den individuellen Problemlagen der ehemaligen Arbeitslosen auseinanderzusetzen. Die Aufnahme einer Beschäftigung nach langer Arbeitslosigkeit ist zudem mit großen Veränderungen auf Seiten der ehemaligen Arbeitslosen verbunden, die sehr herausfordernd sein können.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds
REACT-EU



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Parallel dazu brechen die ehemaligen Arbeitslosen nach einer Beschäftigungsaufnahme häufig direkt den Kontakt zu Jobcentern oder Arbeitsagenturen ab. Für die freiwilligen Angebote im Rahmen der Regelförderung einer nachgehenden Betreuung mit dem Ziel einer Stabilisierung der Beschäftigung für bis zu sechs Monate nach der Beschäftigungsaufnahme sind sie dann nicht mehr zu erreichen. Der Zugang zu diesen Maßnahmen erfolgt zudem nur auf Initiative des ehemaligen Arbeitslosen und nicht durch die Unternehmen.

Erfahrungen der Jobcenter und Arbeitsagenturen zeigen, dass damit ein sinnvolles und erfolgreiches Instrument häufig ungenutzt bleibt. Daher werden neue Wege und Konzepte benötigt, um Ansatzpunkte bei Unternehmen und ehemaligen Arbeitslosen für eine Stabilisierung neu aufgenommener Beschäftigungsverhältnisse zu identifizieren.

Um ehemalige Arbeitslose während der neuen Beschäftigung zu unterstützen und den Unternehmen bei der Integration und innerbetrieblichen Problemlösung zu helfen, soll in Nordrhein-Westfalen eine aufsuchende Stabilisierungsberatung für ehemalige Arbeitslose und einstellende Unternehmen gefördert werden. Die Stabilisierungsberatung soll unabhängig von Jobcenter oder Arbeitsagentur angeboten werden. Im Gegensatz zum bestehenden Angebot der Jobcenter bzw. Arbeitsagenturen wird ein Angebot zur Unterstützung eines nachhaltigen Beschäftigungsverhältnisses durch behördenunabhängige Dritte unterbreitet.

2. Grundlage der Förderung

Die unter diesem Aufruf geförderten Projekte werden aus Mitteln der Initiative REACT-EU im Rahmen des Europäischen Sozialfonds der Förderphase 2014 bis 2020 mitfinanziert. Maßgeblich für die Gewährung einer Zuwendung sind die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung NRW (LHO NRW), die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie die geltende ESF-Förderrichtlinie 2014-2020 inklusive der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen.

Die geltende ESF-Förderrichtlinie 2014-2020 inklusive der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen ist auf der Internetseite unter <https://www.mags.nrw/esf-antrag> zu finden.

3. Gegenstand der Förderung

3.1. Fachliche Grundkonzeption

Der Gegenstand der Förderung ist die aufsuchende Stabilisierungsberatung für Unternehmen und ehemalige Arbeitslose insbesondere aus den Rechtskreisen des SGB II oder SGB III zur Stabilisierung der Beschäftigungsverhältnisse. Sie richtet sich besonders an Personen, die ein voll sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis aufgenommen haben und die den Kontakt zu Jobcenter oder Arbeitsagentur nach der Beschäftigungsaufnahme beendet haben. Die aufsuchende Stabilisierungsberatung richtet sich gleichzeitig auch an Unternehmen.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds
REACT-EU



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Die Unterstützung soll einen Beitrag dazu leisten, das Beschäftigungsverhältnis zu stabilisieren und Hemmnisse bei der dauerhaften Integration in den Arbeitsmarkt zu beseitigen. Ziel der Unterstützung ist der frühzeitigen Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen aktiv entgegenzuwirken und dabei sowohl ehemalige Arbeitslose als auch die Unternehmen zu unterstützen. Die Unternehmen sollen vor allem in der Einarbeitungsphase neuer Mitarbeiter/innen aus der Gruppe der ehemaligen Arbeitslosen für die besonderen Problemlagen der Menschen sensibilisiert werden.

Das Angebot der Stabilisierungsberatung ist freiwillig, soll aber möglichst zeitnah nach Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses starten.

Gegenstand der Stabilisierungsberatung ist ein aufsuchendes Beratungsangebot, das zunächst einen Zugang zu den ehemaligen Arbeitslosen und Unternehmen herstellt, um nach einer Identifikation der potentiellen Problemlagen, die zum Abbruch des Beschäftigungsverhältnisses führen können, einen Beitrag zur Überwindung von Beschäftigungsrisiken leistet.

Die Stabilisierungsberater/innen sollen im Rahmen der Möglichkeiten Maßnahmen durchführen, die ehemalige Arbeitslose und Unternehmen unmittelbar, aber auch mittelbar erreichen, um Beschäftigungsverhältnisse zu stabilisieren. Dabei kommt den aufsuchenden Beratungsstrategien ein zentraler Stellenwert zu.

Neben der Unterstützung bei der Stabilisierung des neu aufgenommenen Beschäftigungsverhältnisses, sollen die Stabilisierungsberater/innen durch eine ganzheitliche Betrachtung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit Wege zur Förderung der Aufwärtsmobilität der ehemaligen Arbeitslosen aufzeigen, von denen auch die Unternehmen profitieren.

Die Stabilisierungsberater/innen sollen durch die örtlichen Arbeitsagenturen oder Jobcenter unterstützt werden. Zum Beispiel durch Werbung/Bekanntmachung (in Form von Flyern) bei den ehemaligen Arbeitslosen sowie Unternehmen für das zusätzliche Angebot.

Die Erreichbarkeit der Stabilisierungsberatung sollte durch digitale Tools durchgehend sichergestellt werden. Dazu gehören Handys, Videokonferenzen und Messenger. Auch für die persönliche Beratung sollten Räumlichkeiten bereitstehen. Im Rahmen des Aufrufs sollen digitale Tools der Beratung erprobt werden. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten sollen die Stabilisierungsberater/innen Unternehmen und ehemalige Arbeitslosen auch durch die Finanzierung kleinerer Dienstleistungen unterstützen (z. B. ÖPNV Ticket, Verleih von Mobilgeräten oder körpernahe Dienstleistungen).

3.2. Zielgruppe

Die Stabilisierungsberatung richtet sich insbesondere an ehemalige SGB II- und SGB III-Leistungsbeziehende, die in ein voll sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis neu eingestellt wurden, sowie an Unternehmen, die eine/einen Leistungsbeziehend/en des SGB II oder SGB III in ein voll sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis neu eingestellt haben.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds
REACT-EU



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



3.3. Region/Standort

In Anlage 1 werden die Gebietskörperschaften in Nordrhein-Westfalen benannt, in denen Projekte umgesetzt werden können. Die Anzahl der Projekte und die Stellenanteile sind der Anlage 1 zu entnehmen.

4. Rahmenbedingungen

4.1. Zuwendungsberechtigte

Zuwendungsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften, die eine für die Projektlaufzeit gültige Trägerzulassung für den Fachbereich 1 nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) mit Anlagen vorweisen können.

4.2. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Absichtserklärung der örtlichen Arbeitsagentur oder eine Absichtserklärung des örtlichen Jobcenters, aus der die Unterstützung des Antragstellenden bei der Umsetzung des Vorhabens hervorgeht, ist vorzulegen.

Das gültige AZAV-Trägerzertifikat für den Fachbereich 1 mit allen Anlagen ist vorzulegen. Die Zulassung muss für alle an der Förderung beteiligten Standorte vorliegen.

Die Projektlaufzeit beträgt mindestens 12 Monate.

Im Antrag ist vom Antragsstellenden subventionserheblich zu erklären, dass die Ratsuchenden kostenlos beraten werden.

4.3. Art und Umfang, Höhe der Förderung

4.3.1 Finanzierungsart

Vollfinanzierung

4.3.2 Bemessungsgrundlage

Stabilisierungsberater/innen:

Standardeinheitskosten (nur direkte Personalausgaben) für Projektmitarbeit (FP4):

5.490,00 € pro Stelle und Monat

Als Qualifizierung wird der Abschluss eines Bachelorstudiums, ein gleichwertiger Abschluss, insbesondere gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen (Niveau 6 des DQR) oder die nachgewiesene Berufserfahrung (z.B. Kopien der Arbeitszeugnisse oder Kopie der Bestätigung des Arbeitgebers zu Vortätigkeiten) vorausgesetzt.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds
REACT-EU



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Restkostenpauschale für alle restlichen Ausgaben des Projektes:

Pauschalsatz in Höhe von 40 Prozent der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für Projektmitarbeit (FP4).

4.3.3 Höhe der Förderung

Es werden 100 Prozent der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten und der Restkostenpauschale gewährt.

4.3.3 Sonstige Nebenbestimmungen

Eine Aufteilung auf mehrere Stellen ist zulässig, soweit mindestens ein Stellenanteil von 0,5 einer Vollzeitstelle besetzt wird.

4.3.5 Dauer der Förderung

Die Projekte müssen bis zum 31.03.2023 beendet sein.

5. Interessensbekundungsverfahren

5.1. Verfahren

Um allen Interessenten einen offenen, fairen und gleichberechtigten Zugang zur ESF-Förderung zu gewährleisten, wird auf Basis dieses Aufrufs ein Interessensbekundungsverfahren durchgeführt. Eingehende Interessensbekundungen werden gegenüber ausstehenden Dritten streng vertraulich behandelt.

Grundvoraussetzung für die Abgabe einer Interessensbekundung ist, dass das Projekt thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar ist und mit Ausnahme der Projektkonzeption noch nicht begonnen wurde. Darüber hinaus muss die Gesamtfinanzierung unter Einbeziehung einer ggf. geforderten Eigenbeteiligung gesichert sein.

Berücksichtigt werden fristgerecht zugegangene Interessensbekundungen, soweit die formellen und inhaltlichen Vorgaben des Aufrufes nach Nr. 5.2 erfüllt werden.

Es wird ein zweistufiges Verfahren durchgeführt.

In einer ersten Verfahrensstufe können Interessenten ihr Interesse durch die Einreichung der unter Nr. 5.2 genannten aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen in elektronischer Form bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bekunden. Die Einreichungsfrist gilt als Ausschlussfrist. Verspätet eingegangene Interessensbekundungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Aus der Abgabe der Interessensbekundung kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden.



Die Auswahl und Entscheidung obliegen der AG Einzelprojekte für den ESF in Nordrhein-Westfalen. Die AG Einzelprojekte agiert als Gutachtergremium, welches auf Basis der im Aufruf genannten Kriterien in förderrechtlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Relevanz eingereichte Interessenbekundungen prüft und bewertet. Auf dieser Grundlage trifft das unabhängige Gutachtergremium eine Entscheidung über die Förderwürdigkeit. Die AG Einzelprojekte behält sich vor, sich bei der Bewertung der eingereichten Projektkonzeptionen durch die Fachreferate beraten zu lassen. Die Auswahl findet im Rahmen eines fairen, gleichbehandelten und diskriminierungsfreien Bewertungsverfahrens statt. Im Nachgang werden alle interessensbekundenden Stellen durch die Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte über das Ergebnis des Auswahlprozesses schriftlich informiert.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens durch das Gutachtergremium schließt sich für die ausgewählten interessensbekundenden Stellen die zweite Verfahrensstufe zum regulären Antrags- und Bewilligungsverfahren an.

Sollte vier Monate nach der Aufforderung zur Antragsstellung die Antragunterlagen nicht vollständig bei der zuständigen Bezirksregierung vorliegen, so erlischt das positive Votum des Gutachtergremiums der AG Einzelprojekte.

Die entsprechenden Dokumente und ergänzende Hinweise stehen ebenfalls unter www.mags.nrw/esf-aufrufe zum Download zur Verfügung. Bitte nutzen ausschließlich diese Formulare, um Ihr Projektvorhaben zu beziffern.

Eventuelle Auflagen aus der ersten Stufe sind dabei zu berücksichtigen. Genaue Anforderungen an die förmlichen Förderanträge werden bei Aufforderung zur Vorlage eines förmlichen Förderantrags mitgeteilt.

5.2. Formelle und inhaltliche Vorgaben

Bei der Übermittlung der Interessensbekundungen ist darauf zu achten, dass, sofern mehrere Interessensbekundungen eingereicht werden, pro Gebietskörperschaft eine separate Einreichung mit den angeforderten Dokumenten übersendet werden sollte.

In jeder Gebietskörperschaft kann ein Projekt mit dem in der Anlage 1 genannten Stellenanteil gefördert werden.

Interessierte reichen zur Abgabe ihrer Interessenbekundung aussagekräftige Bewerbungsunterlagen ein. Es können nur Interessenbekundungen berücksichtigt werden, die vollständig, unterzeichnet und fristgerecht eingegangen sind. Eine Nichtbeachtung führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Verfahren.

Die aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen umfassen:

- Formblatt zur Interessenbekundung (Anlage 2)
- Projektkonzeption (Anlage 3)
- Zertifikat über die AZAV-Trägerzertifizierung (FB1) mit Anlagen



- Absichtserklärung der örtlichen Arbeitsagentur oder des örtlichen Jobcenters

Für die Projektkonzeption ist ausschließlich das als Anlage 3 beigefügte Muster verbindlich zu verwenden. Anhand dieses Dokuments wird die Bewertung der Kriterien vorgenommen. Werden Fragen nicht beantwortet, so werden diese als nicht erfüllt angesehen. Sollten Anlagen zur Projektkonzeption zugelassen werden, werden diese in der Anlage 3 benannt. Darüber hinaus eingehende Anlagen werden im Verfahren nicht berücksichtigt.

Die Bewerbungsunterlagen müssen selbsterklärend verfasst sein und eine Beurteilung ohne weitere Informationen/Nachfragen zulassen. Die Projektkonzeption sollte in aussagekräftiger Form beschrieben werden und die Bearbeitung der genannten Themen/Ziele in diesem Aufruf mittels passender Instrumente/Methoden umfassen. Dabei sind die gewählten Instrumente und Methoden mit Blick auf die im Konzept dargelegte Vorgehensweise zu konkretisieren.

Die Auswahl setzt die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen voraus und orientiert sich an der Umsetzungsstrategie des Programms sowie den Kooperationsbeziehungen und Netzwerkstrukturen.

Die Umsetzungsstrategie des Programms ist darzulegen. Es ist darzulegen, welche Kooperationsbeziehungen und Netzwerkstrukturen zu regionalen Beratungs- und Hilfestrukturen wie genau genutzt werden, um Hemmnisse bei der dauerhaften Integration in den Arbeitsmarkt zu beseitigen.

5.3. Fristen und Bewerbung

Interessenten reichen ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens zum **29. Oktober 2021** ein.

Die aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen sind zu richten an

stabilisierungsberatung@mags.nrw.de

5.4. Informationen / Rückfragen

Fachliche Fragen können per E-Mail an stabilisierungsberatung@mags.nrw.de gerichtet werden.

Fragen zu Verfahrensablauf richten Sie bitte per E-Mail an die Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte.

AG-Einzelprojekte@mags.nrw.de

Zuwendungsrechtliche Fragen können per E-Mail im Vorfeld an die für Sie zuständige Bezirksregierung gerichtet werden.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds
REACT-EU



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Anlagen:

- 1) Anlage 1 - Verteilung der regionalen Kontingente
- 2) Anlage 2 - Formblatt zur Interessenbekundung
- 3) Anlage 3 - Muster Projektkonzeption